



Sehr geehrte Eltern !

Ich möchte einige wichtige Punkte der Haus- bzw. Schulordnung in Erinnerung rufen und um Kenntnisnahme bitten:

Die Schüler müssen sich pünktlich zum Unterricht einfinden. Das Betreten des Klassenraumes ist ab 7.35 Uhr gestattet. Schüler, die früher in der Schule eintreffen, halten sich ausschließlich am Gang im ersten Stock bzw. im dafür vorgesehenen Sammelraum auf.

Da vor 7.35 Uhr **keine Aufsicht** vorgesehen ist und die Schule **keine Haftung** übernehmen kann, sind die Schüler in dieser Zeit für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung selbst verantwortlich.

Wenn ein/e Schüler/in aus einem **vorhersehbaren** Grund das Schulhaus **während der Unterrichtszeit verlassen** soll, ist das nur mit Genehmigung möglich. Es muss ein schriftliches Ersuchen der Eltern an den Klassenvorstand gerichtet werden. Das vom Klassenvorstand unterzeichnete Ersuchen ist dann dem Lehrer der folgenden Stunde zwecks Eintragung in das Klassenbuch vorzulegen. **Ohne schriftliches Ansuchen** müsste der/die Schüler/in **persönlich** von den Eltern abgeholt werden.

Bei **Übelkeit** oder **Erkrankung** des/der Schülers/in während der Unterrichtszeit muss der/die schulpflichtige Schüler/in nach telefonischem Anruf durch die Direktion von den Eltern **persönlich** abgeholt werden.

Wenn ein/e Schüler/in aus vorhersehbaren Gründen eine **Befreiung vom Unterricht** ("Beurlaubung") anstrebt, so ist dafür für die Dauer eines Tages der Klassenvorstand, bis zur Dauer einer Woche die Direktion zuständig; die Genehmigung kann auf Grund eines Ansuchens der **Erziehungsberechtigten** (bitte mind. 8 Tage vorher vorlegen) gegeben werden. Diese Befreiung darf aber nicht zur Verlängerung von Ferien ausgesprochen werden.

Um **Beurlaubung vom Nachmittagsunterricht, Tutorien** oder den **Freigegenständen/Unverb. Übungen** ist - falls der/die Schüler/in am Vormittag die Schule besucht hat - vorher beim KV anzusuchen. Eine nachträgliche Entschuldigung für vorhersehbare Gründe kann nicht akzeptiert werden.

Laut SchUG § 45/3 muss die Schule "ohne Aufschub" von der gerechtfertigten **Verhinderung eines Schülers am Schulbesuch** unter Angabe des Grundes benachrichtigt werden. Diese Nachricht soll schriftlich, telefonisch (888 41 58/126), per FAX (888 41 58/65) oder persönlich an den Klassenvorstand erfolgen. Es wird gebeten, sie innerhalb von drei Tagen zu übermitteln. Die Direktion bzw. Kanzlei sollte nur im äußersten Notfall damit befasst werden.

Wenn ein/e Schüler/in krankheitshalber - länger als eine Woche - **vom Turnunterricht befreit** werden soll, so muss eine solche Befreiung laut Ansuchen der Eltern oder Vorsprache des/der Schülers/in **vom Schularzt** ausgesprochen werden. Eine Bestätigung des Hausarztes alleine ist zu wenig.

Lt. BMUK-Verordnung ist das Problem der Gefährdung durch Zecken bei Wandertagen, Schulveranstaltungen, etc. so geregelt:

"In der Umgebung Wiens gibt es praktisch keine FSME-freien Gebiete mehr. Die Möglichkeit der FSME-Übertragung besteht sowohl beim Unterricht im Freien, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen als auch am Schulweg und bei Freizeitaktivitäten. Die Schüler/innen sind **grundsätzlich** verpflichtet, am Unterricht, an Schulveranstaltungen und an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie sich angemeldet haben, teilzunehmen. Die Schule hat auf die Gefährdung nicht geimpfter Kinder hinzuweisen, über diese Informationspflicht hinaus trifft die Schule keine weitere Verantwortung hinsichtlich der Gefährdung durch FSME-Viren. Ausnahmefälle sind mit dem Direktor, allenfalls unter Beiziehung des Schularztes im Einzelnen abzuklären."

Ich darf die Eltern ersuchen, die notwendigen **Impfungen** zu veranlassen.

Wenn andere Personen als die Eltern oder der Vormund auch nur kurzfristig der Schule gegenüber als "**erziehungsberechtigt**" auftreten sollen, muss dies unbedingt vorher **schriftlich** dem Klassenvorstand mitgeteilt werden.

Die Mitnahme von **Wertgegenständen**, die für den Unterricht nicht benötigt werden, sollte nach Möglichkeit unterbleiben. Die Schule jedenfalls kann für abhanden gekommene Wertgegenstände oder Geldbeträge **keine Haftung** übernehmen.

Auf Wunsch steht den Schülerinnen und Schülern ein **Schließfach** im 1. und 2. Stock zur Verfügung, das für jeweils ein Schuljahr zum Preis von 16,- EUR gemietet werden kann. Die Kautions für den Schlüssel beträgt 15,- EUR und wird zum Ende des Schuljahres rückerstattet. Um Mietkosten zu sparen, können auch 2 Schüler gemeinsam ein Fach anmieten. Die Vergabe der Schlüssel erfolgt bei Frau Schindler (Direktion) in den Pausen bzw. nach Unterrichtsende.

Handys, die während des Unterrichts aktiviert werden, sind vom Lehrer abzunehmen und werden **nur** den Eltern ausgehändigt.

Auch für externe Schüler besteht die Möglichkeit, das **Mittagessen** an einzelnen Tagen im Kollegium einzunehmen. Dafür ist allerdings eine **vorherige Anmeldung** **a b s o l u t** notwendig. (nähere Auskunft bei Herrn Prof. Tutschek).

Unsere Schülerberaterin ist Frau Dr. Maria Kurz. In ihrer Sprechstunde (in der Sprechstundenliste gesondert angeführt) besteht die Möglichkeit, sie bezüglich Fragen der Schullaufbahn zu kontaktieren. Außerdem kann Beratung und Vermittlung von Hilfe bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten sowie bei persönlichen Problemen eingeholt werden.

Das **Sekretariat** ist von Montag - Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr besetzt.

Für Gespräche mit mir ersuche ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung über Frau Schindler 888 41 58/151.

Der **Schularzt** ist jeden Mittwoch und Donnerstag in der 1. Stunde in der Schule erreichbar.

Mit dem aufrichtigen Wunsch für ein erfolgreiches Schuljahr verbleibe ich

mit besten Grüßen

Mag. Michael Dobes  
Direktor